



Stans



Unterdorf 62, A-6135 Stans  
Tel.: +43(5242)63578-0  
E-Mail: [gemeinde@stans.gv.at](mailto:gemeinde@stans.gv.at)  
Web: [www.stans.gv.at](http://www.stans.gv.at)  
GZ: D/9123/2025 - VI 2025/2026

## Beitragsordnung Kinderwelt Stans für das Kinderbetreuungsjaar 2025/2026

### 1. Kindergarten

Im Kindergarten werden Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr betreut.

Für Kinder im Alter von 4 bis 5 Jahren (Stichtag je 31.08. des Jahres) wird der Kindergartenbeitrag durch Zuschüsse des Landes/Bundes gedeckt.

Beiträge		
Tarif	Beschreibung	pro Monat
1	für das 1. Kind	66,35
2	für das 2. Kind	33,18
3	für jedes weitere Kind	0,00

### 2. Kinderkrippe

In der Kinderkrippe werden Kleinkinder im Alter von 8 Wochen bis 3 Jahren von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr betreut.

Die entsprechenden Tarife ergeben sich aufgrund der bekanntzugebenden Besuchstage.

Beiträge		
Tarif	Besuchstage	pro Tag
1	fix angemeldeter Besuchstag (flexibler Besuchstag)	9,82



### 3. Alterserweiterte Gruppe

In der alterserweiterten Gruppe werden Kinder der Kinderkrippe und des Kindergartens von Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr betreut.

Die entsprechenden Tarife ergeben sich aufgrund der bekanntzugebenden Besuchstage.

Beiträge		
Tarif	Besuchstage	pro Tag
1	fix angemeldeter Besuchstag (flexibler Besuchstag)	7,35

### 4. Hort

Im Hort werden Kinder der Volksschule Stans von Montag bis Donnerstag von 11:00 Uhr bis 17:30 Uhr und am Freitag von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr betreut.

Die entsprechenden Tarife ergeben sich aufgrund der bekanntzugebenden Besuchstage.

Abholzeit 1: 13:00 Uhr – 14:00 Uhr

Abholzeit 2: 16:00 Uhr – 17:30 Uhr

#### Achtung:

- Hortbesuch kann nur mit Mittagessen (Jause) in Anspruch genommen werden
- Haus- und Lernaufgaben werden erst ab 14:00 Uhr erledigt

Beiträge			
Tarif	Besuchstage	pro Tag	pro Woche
1	2 Besuchstage		18,37
2	3 Besuchstage		29,39
3	4 Besuchstage		40,41
4	5 Besuchstage		44,08
5	flexibler Besuchstag	14,69	

Beispiel 1: Der Hort soll Montag, Dienstag und Donnerstag besucht werden.

Der Hort soll Montag, Mittwoch und Freitag besucht werden.

- hier wird Tarif 2 angewendet.



- Beispiel 2:** Der Hort soll Montag und Freitag besucht werden.  
 Der Hort soll Montag und Donnerstag besucht werden.
- hier wird Tarif 1 angewendet.

Für **Schüler**, die **nur bis 14 Uhr** den Hort besuchen, gilt folgender Tarif:

Beiträge		
Tarif	Besuchstage	pro Tag
1	fix angemeldeter Besuchstag (flexibler Besuchstag)	7,35

## 5. Randzeitenbetreuung

Die Randzeitenbetreuung wird für Schüler in der Früh von 07:00 bis 07:45 Uhr angeboten.

Beiträge		
Tarif	Besuchstage	pro Tag
1	fix angemeldeter Besuchstag (flexibler Besuchstag)	3,67

## 6. Ferienbetreuung

In den Ferienzeiten ist eine Betreuung der Kinder von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:30 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr mit Mittagstisch gewährleistet.

**Information:** Ein Kinderbetreuungsjahr ist der Zeitraum des Unterrichtsjahres im Sinne des § 109 Abs. 3 Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991. Als Ferien gelten alle Wochen außerhalb des Unterrichtsjahres sowie die angeführten Tage unter § 110 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991.

Die Beiträge für die Ferienbetreuung gelten für Kinder der Kinderkrippe, des Kindergartens sowie für Schüler.

Es ist zu beachten, dass auch Kinder im Alter von 4 bis 5 Jahren (Stichtag je 31.08. des Jahres), welche den „Gratiskindergarten“ besuchen, nicht von diesem Beitrag befreit sind.

Beiträge		
Tarif	Besuchstage	pro Tag
1	Ferienbetreuung Vormittag	9,82
2	Ferienbetreuung Nachmittag	7,35



## 7. Mittagstisch

Im September haben die Eltern den jeweiligen Gruppenleiter:innen bekanntzugeben, an welchen Tagen das Kind den Mittagstisch besuchen wird.

Die Gemeinde Stans verrechnet bis auf weiteres die Preise des Lieferanten direkt ohne Aufschlag weiter. Sollte es zu Preiserhöhungen kommen, werden die vorgenannten Beiträge unverzüglich angepasst.

Beiträge	
Anwendungsgruppe	Tarif
Kinderkrippe	€ 4,90 pro Essen
Kindergarten	€ 4,90 pro Essen
Hort	€ 5,90 pro Essen

## 8. Bastelgeld

Um die zusätzlichen Investitionen für die Kinder betreffend Werk-, Mal- und Kreativmaterialien (Laternen, Lämpchen, ...), deren Finanzierung von Gesetzes wegen nicht der Kinderbetreuungseinrichtung obliegen, decken zu können, wird als pauschale Abgeltung das „Bastelgeld“ eingehoben. Aufgrund des höheren Bedarfs im Kindergarten, variiert der Beitrag zum Beitrag Bastelgeld Kinderkrippe.

Es ist zu beachten, dass auch Kinder im Alter von 4 bis 5 Jahren (Stichtag je 31.08. des Jahres), welche den „Gratiskindergarten“ besuchen, nicht von diesem Beitrag befreit sind.

Beiträge	
Anwendungsgruppe	Tarif
Kinderkrippe	€ 3,20 pro Monat
Kindergarten	€ 5,30 pro Monat



## 9. Jausengeld

Im September haben die Eltern den jeweiligen Gruppenleiter:innen im Kindergarten bekanntzugeben, ob das Kind die von Montag bis Freitag in der Einrichtung selbst zubereitete Vormittagsjause in Anspruch nimmt.

Beiträge	
Anwendungsgruppe	Tarif
Kindergarten	€ 20,00 pro Monat

## 10. Sonstige Beiträge

Eventuell anfallende sonstige Beiträge für die freiwillige Teilnahme der Kinder an Ausflügen, Kursen (Schwimmkurs, Schikurs, ...), Veranstaltungen (Zauberer, Indianer, ...) stellen für die Gemeinde einen Durchlaufposten dar, werden von den Pädagog:innen bei Bedarf direkt eingesammelt und an den Dienstleister weitergeleitet.

## 11. Anmeldungen

Die Anmeldungen für die Betreuungen sind verbindlich und müssen spätestens bis zum jeweils bekanntgegebenen Termin bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung mit dem entsprechenden Formular digital eingelangt sein.

Aus organisatorischen Gründen können später eingelangte Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anmeldungen sind für das jeweilige Semester bindend und die entsprechenden Beiträge somit in jedem Fall zu bezahlen.

**INFO:** Gemäß den Anmeldungen erfolgt die Festlegung der Gruppenanzahl und die Gruppeneinteilung. Weiters sind der Personaleinsatz sowie in weiterer Folge die Personalkosten unmittelbar damit verbunden. Gemäß den gemeldeten Kindern ist daher für das jeweilige Kinderbetreuungs-jahr Personal auf- oder abzubauen! Falls zB Gruppengrößen erreicht sind und keine Möglichkeit einer weiteren Aufnahme von Kindern besteht (gem. § 22 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz Tirol), ist eine Reihung gem. des angegebenen Gesetzes vorzunehmen. Da für den Hort keine Besuchspflicht besteht, gilt Folgendes: Je länger die Besuchszeit pro Tag und/oder Woche ist, desto eher wird ein Kind aufgenommen/erhält einen Betreuungsplatz.

Flexible Besuchstage: In der Kinderkrippe, alterserweiterten Betreuung & Hort gibt es die Möglichkeit, Kinder für maximal 2 Tage im Monat, außerhalb der fix angemeldeten Tage, kurzfristig anzumelden.



## 12. Abrechnung & Zahlungsmodalitäten

Die Bezahlung sämtlicher Beiträge wird per Abbuchungsauftrag durchgeführt. Zu diesem Zweck sind von den Erziehungsberechtigten entsprechende Abbuchungsaufträge zu unterfertigen. Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel per E-Mail. Die Erziehungsberechtigten stimmen somit der elektronischen Zustellung von Schriftstücken durch die Gemeinde Stans zu.

Die für die Kinderkrippenbetreuung unterfertigten Abbuchungsaufträge behalten so lange ihre Gültigkeit, bis die Kinderbetreuung in den Einrichtungen der Gemeinde endet bzw. ein neuer abgeänderter Abbuchungsauftrag unterfertigt wird.

a) Kindergartenbeiträge, Bastelgeld & Jausengeld:

Der monatliche Kindergartenbeitrag, das Bastelgeld sowie das Jausengeld sind im Nachhinein bis zum 10. des auf die Abrechnungsperiode folgenden Monats fällig und werden entsprechend abgebucht. Die Abrechnungen erfolgen für die Monate Jänner bis Juni und Oktober bis Dezember zum vollen Tarif, die Monate Juli und September werden aliquot verrechnet.

b) Beiträge Kinderkrippe, alterserweiterte Betreuung, Hort, Randzeiten:

Die Beiträge sind im Nachhinein bis zum 10. des auf die Abrechnungsperiode folgenden Monats fällig und werden entsprechend abgebucht.

c) Beiträge Mittagstisch – Ferienbetreuung:

Die Beiträge für den Mittagstisch und die Ferienbetreuung sind je nach Inanspruchnahme bzw. Anmeldung im Nachhinein bis zum 10. des auf die Abrechnungsperiode folgenden Monats fällig und werden entsprechend abgebucht.

d) Verhinderung aufgrund von Krankheiten, Urlaub...:

Kann das Kind die Betreuung aufgrund von Krankheit, Urlaub, etc. nicht in Anspruch nehmen, sind die entsprechenden Beiträge trotzdem zu entrichten. Die Abmeldung vom Mittagessen muss bis spätestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Tag erfolgen, andernfalls wird auch hier aus organisatorischen Gründen der volle Betrag in Rechnung gestellt. Das bezahlte Mittagessen kann von den Eltern in mitgebrachten Behältern zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr in der jeweiligen Einrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe, Hort) abgeholt werden. Sind die Kinder für bestimmte Tage in der Woche fix angemeldet, können diese Tage bei Nichtinanspruchnahme nicht mit anderen Tagen getauscht werden. Wurden Kinder zur Ferienbetreuung angemeldet und bleiben dieser fern, sind die entsprechenden Beiträge auch hier jedenfalls zu bezahlen.

e) Geschwisterrabatt:

Wenn bei Kindergartenkinder (nur 3jährige) für mehr als ein Kind Beiträge gem. Punkt 1 zu entrichten sind, wird für das 2. Kind derselben Familie der Beitrag auf Antrag um 50 % reduziert. Für jedes weitere Kind der Familie entfällt der Beitrag komplett. Diese Ermäßigung gilt nicht für alle anderen Beiträge (Kinderkrippe/Alterserweiterung/Hort).



## **13.Währung und Umsatzsteuer**

Alle Beträge sind in EURO angegeben. In den angegebenen Beiträgen sind jeweils 13 % Umsatzsteuer inkludiert.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister  
Michael Huber e. H.

